



**IZMR**  
öffentlich-universelles Globalrechtgesellschaft  
im originär-prärogativen Naturrecht  
(analog Präambel, Art. 1 GR, 25, 140 GG)

Rechtamt  
Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE

Telefon: +49 (0)41 41 / 8609141  
Telefax: +49 (0)41 41 / 8609143

Verwaltung  
Mühlhäuser Straße 1, [D-99986] LANGULA

Telefon: +49 (0)3601 / 4087821

## **Internationales Zentrum für Menschenrechte [IZMR] Netzwerk Menschenrecht**

**IZMR Bielfeldtweg 26 [D-21682] STADE**

an alle zugehörigen Menschen in der Gesellschaft der freien Menschen gerichtet

**IZMR, 22.06.2015**

**Rundbrief: 091122-IZMR-001-1-1 / [D-21682]-RB-2015-06-21 – öffentliches Recht**

Wir informieren öffentlich,

daß Unsere global-völkerrechtliche, den natürlichen Menschen Hilfe bringende Organisation

### **Internationale Zentrum für Menschenrechte**

inzwischen soweit ist, daß Wir die Rechtspaltung für den Vollzug der völkerrechtlichen Verträge durchsetzen können.

Die Rechtspaltung bedeutet die Freilassung der Menschen aus der Zwangsinternierung nach Art. 132 genfer Konvention IV, zu dessen Vollzug das Internationale Zentrum für Menschenrechte, als eine den Menschen Hilfe bringende globale Nichtregierungsorganisation vertraglich berechtigt und befugt ist, um den Menschen wieder eine natürliche Heimat zu geben. Aus diesem Grund sind andere partielle Organisationen vertraglich nicht erlaubt und werden vom System bekämpft.

Das war auch der Grund, warum Wir jahrelang bekämpft wurden, weil innerhalb Unserer Organisation der Eigennutz, Spionage und Sabotage Weniger zum Schaden vieler Menschen betrieben wurde und Wir die vollen Rechte nicht erreichen und nutzen konnten, solange zweigleisig die Personifikation von einigen Zugehörigen und in den entscheidenden Stellen unter Geheimvorbehalt im Schein arglistig betrieben worden ist, denn Wir sind keine religiöse, gewerkschaftliche oder politische Organisation. Durch viele Nebelgranaten wurden die zugehörigen Menschen von Unserem Ziel des Freiwerdens ins Freisein manipuliert und in religiöse, gewerkschaftliche und/oder politische Organisationen hineingetrieben. Jahrelang wurde Unsere Organisation an entscheidenden Stellen von mehreren Menschen in Scheinhilfe behindert und verhindert, weil sie aus dem für Uns unzutreffenden Privatrecht meinten, daß Wir die Person benötigen und haben müssen. So entstand der Schaden.

---

**IZMR - Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE**

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

**Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO**

Beweisurkunden: Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014  
Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014  
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

genfer Abkommen 0.518.51

**Teil 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1**

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

**Teil IV**  
**Vollzug des Abkommens**

**Abschnitt I**  
**Allgemeine Bedingungen**

**Art. 142**

Unter Vorbehalt der Massnahmen, die die Gewahrsamstaaten für unerlässlich erachten, um ihre Sicherheit zu gewährleisten oder jedem andern vernünftigen Erfordernis zu begegnen, sollen sie den religiösen Organisationen, Hilfsgesellschaften oder jeder andern, den geschützten Personen Hilfe bringenden Körperschaften die beste Aufnahme gewähren. Sie sollen ihnen wie auch ihren gebührend akkreditierten Delegierten alle notwendigen Erleichterungen gewähren, damit sie die geschützten Personen besuchen, Hilfssendungen und für Erziehungs-, Erholungs- oder Religionszwecke dienende Gegenstände irgendwelcher Herkunft an sie verteilen oder ihnen bei der Gestaltung der Freizeit innerhalb der Internierungsorte helfen können. Die genannten Gesellschaften oder Organisationen können auf dem Gebiete des Gewahrsamsstaates oder in einem andern Land gegründet werden oder aber internationalen Charakter haben.

Der Gewahrsamsstaat kann die Anzahl der Gesellschaften und Organisationen, deren Delegierte ermächtigt sind, ihre Tätigkeit auf seinem Gebiet und unter seiner Aufsicht auszuüben, begrenzen; durch eine solche Begrenzung darf jedoch die wirksame und ausreichende Hilfeleistung an alle geschützten Personen nicht behindert werden.

**Art. 144**

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.

Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder andern Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.

Inzwischen haben Wir sehr viel dazugelernt und haben Uns im Hintergrund verdeckt gehalten, die Büros sind ständig besetzt, um Erkenntnisse zu sammeln und die Organisation neu zu regeln. Deswegen waren Wir im Hintergrund aktiv und Wir haben neben Unseren Erkenntnissen einige Saboteure und Spione aus Unserem Rechtskreis entfernt, da das Ziel des Freiwerdens für das Freisein mit dem fiktionalen Personenkult nicht möglich ist. Wir möchten keine neuen Anstalten, in denen Wir ohne Rechte rechtlos justiert werden.

Wer Informationen, Gründe und Beweise zu den Spionage- und Sabotageakten haben möchte, möchte sich im Büro Stade melden, denn diese Information des Rundbrief hat den Zweck, den gegenwärtigen Stand Unserer Organisation mitzuteilen.

Grundsätzlich sind die Gründe der Internierung der Menschen die völkerrechtlichen Abkommen, die die Staaten unterzeichnet haben, da sie vom rechten Weg abgekommen sind. Abkommen bedeutet nicht mehr in der Lage zu sein, sich rechtlich zu organisieren. Um die Menschen wieder auf den rechten Weg zu bringen, ist Unsere globale Hilfe bringende Organisation für den Vollzug des Abkommens völkerrechtlich fest vertraglich vorgeschrieben, die sich natürlich aus der Not bildet und organisiert werden muß. Leider gibt es neben Unserer Organisation andere Organisationen, deren Ziel ähnlich klingen, doch innerhalb der Personifikation das Freiwerden des Menschen nicht ermöglichen können. Wir werden als globale Nichtregierungsorganisation immer wieder mit diesen partiellen Organisationen verwechselt und der Schaden ist vorbestimmt.

Personen (Idioten) entstehen nur auf Grund der Verletzung der Ganzheitlichkeit des Menschen durch die religiösen, gewerkschaftlichen und politischen Verbände juristischer Personen.

**Der Mensch trägt Sein Recht in Sich,  
der Esel trägt die Last auf sich  
und die Person ist schuldig und trägt die Schuld bei sich (Personalausweis)!**  
(Aufenthalt – und Fiktionsausweis)

Verbände juristischer Personen sind

- **nicht recht-, geschäft-, handlung-, delikt, insolvenz-, vertrag- oder prozeßfähig**
- **und begründen nur einen Handelssitz,**

denn

**nicht wollen, nicht können nicht wissen und nicht müssen  
kann im Gefahrenbereich der Beweislast  
nicht wirksam in den Behörden organisiert werden.**

**Im Bundestag wurde am 22.09.2011 bereits festgestellt, daß im öffentlichen Recht Ethos und Recht außer Kraft getreten sind (Rede des Papstes im Bundestag mit absolutem Beifall). Notwehr, Notstand und Selbsthilfe sind berechtigt und glaubhaft durch diese offensichtliche und offenkundige Feststellung bewiesen.**

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes und gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes (Art. 25 GG).

**Recht ist eine geistig-lebendige Wissenschaft  
und keine künstliche Ordnung nach willkürlicher Billigkeit.**

**Der geistig-lebendige Mensch kann in Treue glauben,  
denn Personen haben keinen Geist, sind weder gläubig noch treu.**

Kategorie <sup>1</sup> / Sorte <sup>2</sup> / Art <sup>3</sup>	Realität <sup>1</sup> / Illusion <sup>2</sup>	Wesen <sup>1</sup> / Unwesen <sup>2</sup>	Recht <sup>1</sup> /Akt <sup>2</sup>
geistig-lebendiger Mensch <sup>1</sup>	moralischer Mensch <sup>1</sup>	dreifaltig, treu-gläubig <sup>1</sup> Rechtstatus - Rechtsträger	Naturrecht kategorisch <sup>1</sup>
lebendige Tiere <sup>2</sup>	tierische Sache <sup>1</sup>	zweifaltig treu Rechtobjekt – Rechtgegenstand	Naturrecht sächlich
lebendige Pflanzen <sup>2</sup>	pflanzliche Sache <sup>1</sup>	zweifaltig lebendig Rechtobjekt – Rechtgegenstand	Naturrecht sächlich
tote Gegenstände <sup>2</sup>	Sache <sup>1</sup>	einfaltig tot Rechtobjekt – Rechtgegenstand	Naturrecht dinglich
natürliche Person <sup>3</sup> künstlich (Art)	irre, tot-gedachter tot-gema(h)lter Mensch <sup>2</sup>	Fiktions-Idiotie (FugenS) tot-treu im In-Sich-Geschäft	Vertrags- UNRecht Idiot <sup>2</sup>
juristische Person <sup>3</sup> künstlich (Akt)	tot-gedachte, tot-gema(h)lte Funktion <sup>2</sup>	Funktions-Ideologie (FugenS) tot-treu im In-Sich-Geschäft	Vertrags- UNRecht Ideologie <sup>2</sup>

**Rechtspaltung:**

- Präambel, Art. 1-4, 25, 140 GG, § 2 AO, § 112 BPersVG,
- Art. 53, 73, 107 UN-Charta, Art. 142 genfer Konvention IV.
- Art. 5,6 EGBGB, §§ 15-20 GVG, §§ 2, 43, 44 VwVfG, §§ 40, 80 VwGO

Mensch - Glaube	Idee der Personifikation	Aberglaube – Ideologie
<b>Intelligenz</b>	<b>Gedanke der Idee</b>	<b>Verkörperung der Idee</b>
<b>Hierokratie</b>	<b>Demokratie</b>	<b>global-profane Gleichschaltung</b>
natürlicher Geist	politische Justiz gesetzte Gewaltdressur von Menschen zur Person	religiöse Verbände <b>haager Abkommen</b> <b>Urkundslehre</b>
natürliche Seele	politische Parteien ohne Haftung	politische Verbände <b>wiener Abkommen</b> <b>Immunitätslehre der Irren</b>
natürlicher Körper	politische Gebietsverwaltung nach Versuch und Irrtum	gewerkschaftliche Verbände <b>genfer Abkommen</b> <b>Funktions-, und Prozeßlehre</b>

Im Gegensatz zum „Hard Law“ nach Schöpfer- und Naturrecht, zu dessen Vollzug sich die Völkerrechtssubjekte verbindlich verpflichten, stellt „Soft Law“ eine weniger strenge Selbstbindung dar, da es sich genau genommen nur bei „Hard Law“ um die Kategorie Law (Recht) handelt.

- **Rechträger sind nur ganzheitliche Menschen mit Inhaber- und Urheberrechten.**
- **Rechtobjekte sind nur Gegenstände des Recht des ganzheitlichen Menschen.**
- **Rechtsobjekte sind als juristische Personen funktionale Narrenattribute, die sich an den fiktionalen natürlichen Personen (Personenobjekte) bereichern.**

Im Rahmen der Rechtspaltung haben Wir von der jP. Bundesjustizministerium die Auskunft erhalten, daß für den Bundespräsidenten, -der den Bund völkerrechtlich vertritt-, und alle anderen Bundesbehörden die Verwaltungsgerichte zuständig sind.

Sehr geehrter Herr Mustafa-Selim,

zuständig für Klagen gegen den Bundespräsidenten, sowie gegen alle anderen Bundesbehörden mit Sitz in Berlin, ist das Verwaltungsgericht Berlin.

Mit freundlichen Grüßen  
Piotr Malachowski , Pressesprecher

---

Pressereferat - Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin , Telefon: 030 18 580-9031, Mobil: 0151 - 571 341 68  
E-Mail: malachowski-pi@bmjv.bund.de Internet: www.bmjv.de

Grund dieser Anfrage ist, weil seit vielen Monaten die jP. Justiz (Verwaltungsgericht Berlin) zur Feststellung der völkerrechtlichen Verträge der jP. Bundesrepublik in den zu klärenden Verletzungen der Rechtspaltung sowie der Feststellung, Anfechtung und Verpflichtung (§ 42 VwGO) unerreichbar ist. Es wird festgestellt, daß die jP. Bundesrepublik und die jP. Länder und jP. Behörden nicht grundrechtsfähig sind. Zur Feststellung der Grundrechtsfähigkeit schweigen sich alle jP. Bundes- und Landesbehörden aus, da es kein Recht innerhalb des Grundgesetzes gibt.

**Beweis:** <https://www.youtube.com/watch?v=13ctOoWJ7CM>

Auf Grund der massiven Rechtsverletzungen sind weder der Bundespräsident noch die Bediensteten in der Lage sich aus der Lüge zu befreien. Aus diesem Grund ist die Akademie für Menschenrechte in den letzten Jahren tätig gewesen und hat den Schwachpunkt der nicht reduzierbaren Komplexität der jP. Bundesrepublik herausgefunden, denn die Bundesrepublik wurde auf der Lüge gegründet, daß die jP. Bundesrepublik grundrechtsfähig sei. Gerade auf Nachfrage nach Legitimation und Legalisation werden floskelhafte Erklärungen abgegeben oder die Fragen einfach nicht beantwortet, um den Irrtum weiterhin aufrecht zu halten.

Jede Präsidentenrede, jede Schweigeminute, jedes Geschichtsbuch wäre bedeutungslos, wenn die jP. Bundesrepublik nicht grundrechtsfähig ist. Wer die Menschenrechte nicht achtet und schützen kann (Art. 1 (1) des Grundrecht vor dem Grundgesetz) ist nicht grundrechtsfähig und bestreitet somit die Legitimität. Treffender kann man die Agonie eines in einem Lügengebäude gefangenen Staates kaum beschreiben.

**Das kategorische Recht der Quelle im Grundleitsatz der Präambel  
des öffentlichen Recht im Grundrecht geht dem Grundgesetz voraus.**

Das Grundgesetz ist reines Partikularrecht nach dem ausländischen und internationalen Privatrecht. Im öffentlichen Recht ist willkürlich-erzwungenes Privatrecht absolut verboten.

**Die Verletzung des Terminus im Limes des Grundrecht im öffentlichen Recht durch privaten Zwang aus dem Grundgesetz absolut und kategorisch rechtswidrig.**

Tyrannie durch Sprachverwirrung Babeln- Babylon	Grund-Leitsatz Präambel	Grundrecht	Grundgesetz
	Menschsein	Menschwerden	Menschsein
	ganzheitlich-freie Menschen	Staatsbürger	Staatsangehörige
	Gelöbnis gläubig	Gebote treu	Gesetze willkürlich
	geistiglebendige Menschen	Verrückte	Idioten
	Kategorie Recht	öffentliches Recht	privates Recht
	Inhaber- und Urheber	Bürgerschaft	Haftung

- Im öffentlichen Recht gibt es keine Privatautonomie von Gesellschaften.
- Die Form der Norm bestimmt den Geltungsbereich des Rechts oder des Gesetzes.
- Von der Form der Norm ist Rechtswahl und Gerichtsstand abhängig.

Das willkürlich-erzwungene Privatrecht kann also nicht auf grundrechtsfähige Menschen angewandt werden.

Nichtreduzierbare Komplexität ist ein irreduzibel, originär und komplexes System, das aus mehreren zusammenpassenden und zusammenwirkenden Grundelementen besteht, die zur Grundfunktion beitragen, wobei das Entfernen oder neu Erfassen irgendeines der Teile dieser Elemente) bewirkt, daß das System effektiv zu funktionieren aufhört. Justiz ist daher kein Recht! Und der Mensch kann als Person nicht funktionieren, sondern nur rechtlos sein.

Recht(s)bankrott ist das Unvermögen der Recht(s)ordnung, der recht(s)unterworfenen Person das Recht zu verschaffen. Eine öffentliche Einrichtung, insbesondere eine Recht(s)einrichtung offenbart Recht(s)bankrott, wenn sie Lügner an die Spitze gelangen läßt, Schmierer zu Schriftführern macht, Betrüger zu Kassierern, Fälscher zu Protokollanten, Hochstapler zu Beisitzern und Erpresser öffentlich zur privaten Recht(s)aufsicht ernennt. Aus diesem Grund ist die jP. Bundesrepublik verpflichtet, das Völkerrecht einzuhalten, da die Bundesrepublik offensichtlich und offenkundig mit dem genfer Abkommen völkerrechtlich erklärt hat vom rechten Weg abgekommen zu sein und sich irrt, von der Wir Uns ausdrücklich distanzieren.

Der profane Beschluß des Bundestages in Pet 4-16-07-4500-045045 zeigt die verfassungfeindliche Grundordnung der jP. Bundesrepublik gegen den Leitsatz der Präambel und Art. 1 (1) des Grundrecht. Die unantastbare Menschenwürde ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die Menschenwürde zu schützen und zu achten. Der Terminus des Limes ist verletzt.

DEUTSCHER  BUNDESTAG

Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

EINGANG 20. MAI 2009

Herrn  
Mustafa-Selim Sürmeli  
Bielfeldtweg 26  
  
21682 Stade

11011 Berlin, 13.05.2009  
Platz der Republik 1  
Fernruf (030) 227-35257  
Telefax (030) 227-36027  
Pet 4-16-07-4500-045045

Sehr geehrter Herr Sürmeli,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 07.05.2009 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 16/12702), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Naumann

- 199 -

Anl. 6 z. Prot. 16/80

Pet 4-16-07-4500-045045

21682 Stade

EINGANG 20. MAI 2009

Strafen nach dem Strafgesetzbuch

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert die Aufnahme von Menschenrechtsverletzungen als Straftatbestand in das Strafgesetzbuch.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe zur Kenntnis genommen und geprüft. Er sieht auf Grund der vorliegenden Eingabe jedoch keinen Anlass, das von dem Petenten vorgetragene Anliegen zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.



Die Frage ist berechtigt, was diese Information genau für Unser Recht bedeutet:

Das Grundgesetz hat keine Rechtbindung an den Grundleitsatz der Präambel und an das vorrangige Grundrecht, so daß die jP. Bundesrepublik nicht grundrechtsfähig ist. Die Grundrechtsfähigkeit gibt es nur innerhalb des Grundrecht, das Grundgesetz ist rein partiell und privat. Aus diesem Grund gibt es nur ausländisches und internationales Privatrecht und darf im öffentlichen Recht als willkürliche Billigkeit zur Einstellung (Justieren) nicht angewandt werden. Die jP. Bundesrepublik als demokratisch-sozialer Bundesstaat ist kein Rechtsstaat. Die Präliminargrundsätze im Grundrecht verbieten in einer Republik der öffentlichen Sache

zum ewigen Frieden (Genesis) von Immanuel Kant

<b>Präliminargrundsätze – Verbote von</b>	
<b>1</b>	Tarnung und Täuschung durch Aussetzung
<b>2</b>	Scheingeschäfte unter Geheimvorbehalt (Personifikation) zum Lügen und Betrügen
<b>3</b>	Verletzlichkeit und Veräußerlichkeit der Naturrechte
<b>4</b>	Polizei und Justiz
<b>5</b>	inflationäres Geldsystem (inflationärer Aberglaube – (IN GOD WE TRUST)
<b>6</b>	Privatautonomie im öffentlichen Recht (Willkür. Billigkeit)
<b>7</b>	Demokratie (kein Grundrecht)

Es besteht ein Unterschied zwischen Republik im öffentlichen Recht des Grundrecht und der Bundesrepublik als private Stelle der öffentlichen Verwaltung zur arglistig-heimtückischen Tarnung und Täuschung im Scheingeschäft der Personifikation unter Geheimvorbehalt im Grundgesetz.

Präliminargrundsatz bedeutet vorgrenzlich im Transzendenzbezug der Präambel, so daß in Folge die Demokratie, -also die jP. Bundesrepublik-, nicht grundrechtsfähig ist. Innerhalb dieses nicht grundrechtsfähigen Systems werden die Menschen als zwangsinternierte Flüchtlinge festgehalten, diskriminiert und als Personen Ihren Rechten als Mensch durch Umetikettierung beraubt.

Der Grundleitsatz der Präambel ist Kategorie Recht, das Grundrecht öffentliches Recht und das Grundgesetz willkürliche Billigkeit durch Gesetz. Im Grundleitsatz der Präambel gibt es den Heiligen Auftrag, der im öffentlichen Recht durch das grundrechtsfähige Amt vollzogen wird. In der jP. Bundesrepublik gibt es kein öffentliches Recht und auch keine Ämter, sondern nur Behörden als Stelle der öffentlichen Verwaltung im Privatrecht. Aus diesem Grund haben alle Staaten verschiedene Gesetze und streben eine Wirtschaftsglobalisierung gegen das Recht an, denn der Bund tritt nur in die Rechte und Pflichten der vereinigten Wirtschaftsverwaltung ein. Neben den Vereinspräsidenten gibt es den Geschäftsführer, wie in einem Verein üblich.

Wenn die jP. Bundesrepublik ein sozialer Bundesstaat ist, so ist in § 13-15 SGB I die

### **Aufklärung, Beratung und Auskunft**

bestimmt, die nicht erfüllt wird und zur Industrie „Justiz“ führt. Das System der jP. Bundesrepublik funktioniert nach dem Prinzip Idiot (Privatperson), denn jede **Aufklärung, Beratung und Auskunft** wird von den Behörden gegen das Grundgesetz verweigert, um die Menschen in der Irre zu halten.

### **Aufklärung ist der Ausweg aus der Unmündigkeit.**

Erkenntnis durch Aufklärung ist der edelste Weg des Verstandes.

Lernen durch Nachahmung ist der einfachste Weg.

Lernsammlung aus Erfahrung von Versuch und Irrtum ist bitteres Leid.

Es wird vermutet, daß jeder, der sich auf Erden aufhält, Kenntnis von den Rechten des Menschen hat (Präambel, Art. 1 (2), 7 (3) GG). Alle staatlichen, kommunalen und sonstigen Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, die Menschen zu erkennen, die Rechte der Menschen einzuhalten und ihrem Personal sowie der Öffentlichkeit die Gesetze zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Strafverfolgung oder eines gerichtlichen Verfahren wegen Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung des Schöpferbund kann die Verteidigung nicht darauf gestützt werden, daß der amtliche Text von dem Betroffenen nicht verstanden worden ist oder, daß die deutsche Übersetzung ungenau und unvollständig sei (AHK-Gesetze, Art. 1, 127 genfer Abkommen III und Art. 1, 144 genfer Abkommen IV, §§ 13-15 SGB I). Verfahren und Entscheidungen der Gerichte in gläubigen Angelegenheiten, die ihrer Zuständigkeit entzogen sind, sind nichtig (BGH VZR 271/99).

Der Bund wird in Art. 59 GG völkerrechtlich vertreten durch die jP. Bundespräsident, doch die jP. Bundesrepublik ist kein Träger von Rechten. Sie ist verpflichtet dem Internationalen Zentrum für Menschenrechte zu folgen, um die Rechtbindung umzusetzen. Der Bund hat sich nach Art. 24 GG zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einzuordnen und wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, um eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeizuführen und zu sichern.

Anfragen nach den völkerrechtlichen Verträgen und sonstigen Rechten der Menschen auf

### **Aufklärung, Beratung und Auskunft**

werden in der Regel nicht oder nicht richtig beantwortet, Aufträge blockiert, Telefonate abgebrochen und die Beratung gegen die Gesetze und völkerrechtliche Verträge verweigert und die Rechterlangung gezielt verhindert.

Der Bund ist die Deutsche Rentenversicherung „BUND“, der von der jP. Bundespräsident völkerrechtlich vertreten wird. **Aufklärung, Beratung und Auskunft ist Pflicht!**

Allein die Nichtbearbeitung von Aufträgen, um das Recht des Menschen nach Art. 73 UN-Charta zu heilen, ist ein rechtswidriger Verwaltungsakt nach § 80 (3) VwGO gegen das Verschlechterungsverbot, als eine Sofortgewaltmaßnahme gegen Unser Recht und gegen das Gesetz in §§ 13-15 SGB I, Art. 25 GG, ist nach § 16 GVG innerhalb der Justiz verboten und ist nach Art. 41, 42, EU, Art. 13 EMRK zu begründen und glaubhaft zu machen. Der Sofortvollzug des behördlichen Verwaltungsakt muß begründet und glaubhaft gemacht werden, worin der Gefahrenverzug des drohenden Nachteil für Leben, Gesundheit oder Eigentum eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse vorgelegen hat, um das rechtliche Anliegen in Unserem Heiligen Auftrag gegen Art. 73 UN-Charta durch behördliche Aussetzung zu stören und zu sabotieren. Der Verwaltungsakt ist in der Regel immer verletzt, weil die Menschen unmündig gemacht und gehalten werden.

### Der Rechtsstatus nicht eingetragener Vereine und ihrer Mitglieder\*

Insbesondere Gewerkschaften, politische Parteien und Religionsgemeinschaften sind oftmals körperschaftlich organisiert (nämlich mitgliedschaftlich verfasst und in ihrem Bestand vom Wechsel ihrer einzelnen Mitglieder unabhängig), aber weder als Verein<sup>1</sup> in einem Vereinsregister eingetragen, noch (im Falle von Religionsgemeinschaften) mit Körperschaftsstatus i.S.d. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV ausgestattet.

- solche Vereine sind keine juristischen Personen, stellen also neben ihren Mitgliedern keine eigenständigen Rechtssubjekte dar und sind grds. nicht fähig, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, sind jedenfalls nicht vollrechtsfähig. Sie werden als „nicht rechtsfähige Vereine“ (§ 54 BGB) oder treffender schlicht als „nicht eingetragene Vereine“<sup>2</sup> bezeichnet.
- auf nicht eingetragene Vereine ist gem. § 54 Satz 1 BGB eigentlich das Recht der GbR (§§ 705 ff. BGB) anzuwenden. Einzelne Regelungen des GbR-Rechts können durch die Vereinssatzung abbedungen werden. Da die Vorschriften über die Personengesellschaften GbR auf die körperschaftlich organisierten Vereine oftmals nicht passen ist in Lehre und Rechtsprechung anerkannt, dass selbst bei Fehlen entsprechender abweichender Regelungen in der Vereinssatzung solche nicht passenden Vorschriften als stillschweigend ausgeschlossen anzusehen und stattdessen die Vorschriften über rechtsfähige Vereine (§§ 21 ff. BGB) analog anzuwenden sind, soweit diese nicht gerade die Rechtsfähigkeit bzw. die für die Rechtsfähigkeit konstitutive Vereinsregistereintragung voraussetzen.<sup>3</sup>
- nicht eingetragene Vereine können mangels Rechtspersönlichkeit nicht Träger eines Vereinsvermögens (der Summe aller geldwerten Güter wie beweglicher Sachen, Immobilien, Forderungen etc.) sein;<sup>4</sup> das Vermögen ist vielmehr gemeinschaftliches Vermögen der Vereinsmitglieder (Gesamthandsvermögen; es sind also nicht die einzelnen Mitglieder Eigentümer eines eigenen Bruchteils, sondern alles gehört allen Mitgliedern gemeinschaftlich),<sup>5</sup> welches als den Vereinszwecken gewidmetes Sondervermögen der Mitglieder zugleich von deren Privatvermögen zu unterscheiden ist.
- beim Austritt eines Mitglieds aus einem nicht eingetragenen Verein wächst sein Anteil am Vereinsvermögen gem. § 738 Abs. 1 Satz 1 BGB den übrigen Vereinsmitgliedern zu; ein Anspruch des austretenden Mitglieds auf Auseinandersetzung gem. § 738 Abs. 1 Satz 2 BGB ist dagegen als zumindest stillschweigend ausgeschlossen (s.o.) anzusehen.<sup>6</sup>
- nicht eingetragene Vereine sind auch nicht grundbuchfähig; einzutragen sind gem. § 47 GBO vielmehr alle Vereinsmitglieder mit dem Hinweis, dass sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des nicht eingetragenen Vereins eingetragen sind.<sup>7</sup> Da dies in Hinblick auf den Ein- und Austritt von Mitgliedern unpraktikabel ist, behilft man sich in der Praxis oft mit einem Treuhänder.<sup>8</sup>
- Klagen:
  - der Gesetzgeber hat lediglich Gewerkschaften in arbeitsgerichtlichen Verfahren (§ 10 ArbGG) und politischen Parteien allgemein (§ 3 Satz 1 PartG) – nicht aber deren Ortsverbänden – die Möglichkeit eingeräumt, Klägerin in einem Prozess zu sein (aktive Parteifähigkeit). Im Übrigen können nicht eingetragene Vereine mangels Rechtspersönlichkeit nicht selbst Kläger sein (§ 50 Abs. 1 ZPO). Zwar hat der BGH Gewerkschaften entgegen § 50 Abs. 1 ZPO Parteifähigkeit auch im Zivilprozess zugestanden<sup>9</sup> und eine im Vordringen befindliche Lehrmeinung möchte die aktive Parteifähigkeit auf alle nichtrechtsfähigen Vereine ausdehnen,<sup>10</sup> doch ist der BGH dieser Ansicht bislang nicht gefolgt.<sup>11</sup> Will also ein nicht eingetragener Verein bspw. auf Erfüllung eines Vertrags klagen, müssten alle Vereinsmitglieder klagen – die Mitglieder können ihre Forderung zur Vereinfachung aber an ein Vereinsmitglied abtreten, welches dann im eigenen Namen die Forderung einklagen kann.
  - nicht eingetragene Vereine können jedoch verklagt werden (§ 50 Abs. 2 ZPO, passive Parteifähigkeit).
- Haftung im Außenverhältnis:
  - für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten eines nicht eingetragenen Vereins ggü. Dritten haften die Vereinsmitglieder als Gesamtschuldner i.S.d. § 421 BGB; die Haftung kann dabei ausdrücklich durch Vereinssatzung oder ist zumindest als stillschweigend (s.o., hier betreffend § 714 BGB) auf das Gesamthandsvermögen der Vereinsmitglieder beschränkt anzusehen (die Mitglieder haften also nicht mit ihrem Privatvermögen, sondern nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen). Umstritten ist, ob seit dem Grundsatzurteil des BGH zur Teilrechtsfähigkeit von Außen-

\* Der Verfasser C. Löser (Mai 2008) ist Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald.

1 Idealverein (nichtwirtschaftlicher Verein, § 21 BGB) im Gegensatz zum Wirtschaftsverein (wirtschaftlicher Verein, § 22 BGB).

2 So auch Karsten Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München 2002, § 25 II 1 a; Dieter Reuter, Persönliche Haftung für Schulden des nichtrechtsfähigen Vereins, in: NZG 2004, 217 (217).

3 Hans Brox, Allgemeiner Teil des BGB, 29. Aufl., Köln/Berlin/München 2005, Rn 770; BGHZ 43, 316 (319 f.), Urteil vom 26. April 1965, Az. VIII ZR 95/63 = NJW 1965, 1436 (1437); BGHZ 50, 325 (328 f.), Urteil vom 11. Juli 1968, Az. VII ZR 63/66 = NJW 1968, 1830 (1830).

4 Anderer Ansicht Karsten Schmidt, Die BGB-Außengesellschaft: rechts- und parteifähig. Besprechung des Grundlagenurteils II ZR 331/00 vom 29. 1. 2001, in: NJW 2001, 993 (1003).

5 BGHZ 43, 316 (319) = NJW 1965, 1436 (1437); BGHZ 50, 325 (329) = NJW 1968, 1830 (1830).

6 RGZ 113, 125 (135), Urteil vom 15. März 1926, Az. IV 604/24; BGHZ 50, 325 (329) = NJW 1968, 1830 (1830); Heinrichs/Ellenberger, in: Palandt, BGB Kommentar, 67. Aufl., München 2008, § 54, Rn 7.

7 K. Schmidt, Gesellschaftsrecht (Fn 2), § 25 II 1 b.

8 BGHZ 43, 316 (320) = NJW 1965, 1436 (1437).

9 BGHZ 50, 325 (333 f.) = NJW 1968, 1830 (1831 f.).

10 K. Schmidt, Gesellschaftsrecht (Fn 2), § 25 IV 1 b mit weiteren Nachweisen.

11 BGHZ 109, 15 (17 ff.), Urteil vom 6. Okt. 1989, Az. V ZR 152/88 = NJW 1990, 186 (186 f.).

Wenn die jP. Bundesrepublik und jP. Länder nicht grundrechtsfähig sind, als Ideologien von Aberglauben (Demokratie) organisiert, können sie die im Grundrecht vorgeschriebenen Aufgaben der Aufklärung, Bildung und Erziehung nicht rechtlich erfüllen, so daß der Mensch im falschen und fehlerhaften System der Rechtlosigkeit nicht verantwortlich gemacht werden kann, da der Mensch seine Entscheidung nicht frei richtet, sondern durch den Mangel gewaltsam justiert wird. Art. 7 (3) Grundrecht auf Aufklärung und Bildung kann im Grundrecht nicht verwirklicht werden. Alle Menschen sind daher nicht aufgeklärt und nicht gebildet in ihren Rechten, da sie rechtlos ohne Grundrechte gehalten werden sollen. In einer öffentlichen Republik gibt es die öffentliche Sache „Anstalt“ für den Rechttträger Mensch, der die Anstalt als Rechtobjekt benutzt und dem Menschen dient. Die Anstalten der jP. Bundesrepublik kennen als Behörde nur zwangsinternierte Personen, die als Rechtsobjekte, als Narrenattribute Insasse des Rechtobjektes Anstalt sind, also durch Gesetz einsitzen und willkürlich einjustiert werden.

Grund für die Rechtsverletzungen sind Rubrum, Rechtwahl und Gerichtstand der Personifikation nach dem haager Abkommen, das nach Art. 5-6 EGBGB ausscheidet, so bald die Zugehörigkeit im Melderegister des Internationalen Zentrum für Menschenrechte für den Vollzug des genfer Abkommens grundrechtsmäßig organisiert ist. Für die öffentliche Ordnung im öffentlichen Recht (ordre public) gilt in Art. 5-6 EGBGB, § 112 BPersVG, eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den

### **Grundrechten**

unvereinbar ist. Die jP. Bundesrepublik ist nicht grundrechtsfähig und kein Träger von Rechten, da sie begrifflich ausscheidet. Auch das bürgerliche Gesetzbuch scheidet im Privatrecht aus, weil das bürgerliche Gesetzbuch das bürgerliche Recht, also die Staatsangehörigkeit im Grundrecht voraussetzt. Auf Grund der Staatsangehörigkeit existieren im Bereich des Grundgesetzes die Bürgerrechte nicht.

#### **Grundleitsatz- Präambel = Glaube – Recht**

**Art. 1-19 Grundrecht = gesprochene Wort = Transzendenz**

**Art. 20-146 Grundgesetz = geschriebene oder gemalte Zeichen**

Das Grundgesetz gilt nur für die jP. Bundesrepublik. Der Grundleitsatz und das Grundgesetz sind innerhalb der Bundesrepublik nicht erreichbar, denn die Menschenrechtverletzung ist kein Straftatbestand, weil keine Rechtsanbindung des Gesetzes besteht. Art. 1-19 Grundrecht ist durch die Gebote im Transzendenzbezug an den Grundleitsatz der Präambel gebunden. Die jP. Behörden innerhalb des Grundgesetzes nehmen §305 b BGB über die Staatsangehörigkeit das Privatrecht in Anspruch, das Individualrecht des Menschen durch die Personifikation zu verletzen. Die Staatsangehörigkeit ist Annexion (anbinden) der gewaltsamen Okkupation durch Usurpation. Die Okkupation geht der Annexion in der Regel voraus.

Die Menschen wurde von Deutschland im potsdamer Abkommen III/ 15 auf die neue Verwaltung jP. Bundesrepublik des neu-herrschaftslosen Gebietes privatrechtlich durch Umverpflanzung besetzt, da sie als jP. NS-Staatsangehörige Deutscher im Stand vom 31.12.1937 in der Kollektivschuld aufgefunden wurden, in die Stelle (Stall, Behörde) sie gewaltsam hineingetrieben wurden. Dabei galt als unerheblich, ob das Land bewohnt war oder nicht. Dies wurde damit gerechtfertigt, dass einheimische Bewohner nicht staatlich organisiert gewesen seien, weil der Mensch als Person als Treibgut, als Sache „Sklave“ durch die gewaltsame Annexion angebonden ist.

Aus diesem Grund wurde seit Jahren die Organisation des Programms durch verschiedene Saboteure mit Sabotagen verhindert, um die Freilassung in die Heimat zu verhindern. Die Freilassung in die Heimat geht nur über den Grundleitsatz. Da aber die jP. Bundesrepublik kein öffentliches Recht ist, sind die Gerichte der jP. Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit keine öffentlichen Gerichte und können über öffentliches Recht nicht entscheiden, so daß die Justizorganisation grundrechtswidrig ist. Deswegen ist innerhalb der Jurisdiktion der Begriff „Mensch“ nicht nachteilig definiert, da die Gesetze nur für Personen gelten. Sie wenden illegitim willkürlich gebilligtes Privatrecht im öffentlichen Recht an.

Die Staatsangehörigkeit ist eine juristische Person nach dem Gleichschaltungsgesetz, da Bundeskörperschaften nur juristische Personen verwalten können. Zur Verhandlung vor dem Sozialgericht müssen die Behörden grundrechtsfähig sein, die sie nicht sind. Vor dem Sozialgericht können also keine öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten verhandelt werden, denn Recht ist grundsätzlich unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar und nicht justiziabel. Die Justiz ist nach den Präliminargrundsatz grundrechtswidrig.

Die Organisation hängt nunmehr von jedem Menschen selbst in der Beitragsbeteiligung ab, denn die jP. Bundesrepublik versucht mit allen Mitteln zu verhindern, daß ein Konto geschaffen wird. Jede Bank lehnt derzeit ein Bankkonto ab, damit die Zugehörigen ihren Beitrag nicht einzahlen können, um die Organisation in den finanziellen Ruin zu treiben. Dank einiger Spenden vor langer Zeit wird derzeit die Programmierung organisiert und steht vor dem Abschluß. Aus diesem Grund gilt erhöhte Sicherheit in Unserem Netz.

Wir bitten Euch zahlreich zu den Schulungen zu erscheinen, da Wir keine Einzelschulung am Telefon machen können. Dafür reicht die Zeit nicht aus. Die Schulungen sind sehr umfangreich und oftmals reichen Tagschulungen keinesfalls aus. Die Schulungen in Menschenrechten werden selten angeboten, da nicht genügend Lehrer zur Verfügung stehen.

Wir bitten Euch Euren Beitrag irgendwie zu zahlen, denn jeder muß seinen Beitrag leisten, denn eine Organisation kann nur durch Geldmittel aufrecht gehalten werden. Wir verkaufen kein Produkt, sondern möchten Uns in Einheit, Freiheit und Brüderlichkeit von diesem grundrechtswidrigen System befreien. Nach der Organisation des Meldesystem wird dann die Übergabe der Treuhand natürlich völkerrechtlich praktiziert. Inzwischen können sich die Menschen durch die genfer Abkommen vom System wegen Erwerbsunfähigkeit nach ICD-10 zu F62.0 freistellen lassen, weil der Glaube ist frei.

Weitere Einzelheiten in diesem Rundbrief zu erklären, würde den Sinn, Zweck und Umfang des Rundbrief sprengen.

### **Zusammenfassung und Erkenntnis:**

Die jP. Bundesrepublik ist 1. nicht grundrechtsfähig und 2. besitzt kein öffentliches Recht!

Verbände juristischer Personen der jP. Bundesrepublik sind

- **nicht recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag- oder prozeßfähig**
- **und begründen nur einen Handelssitz,**

denn

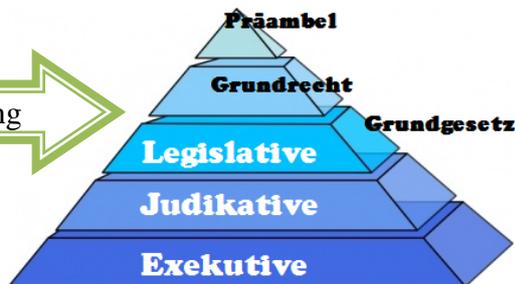
**nicht wollen, nicht können nicht wissen und nicht müssen  
kann im Gefahrenbereich der Beweislast  
nicht wirksam in den Behörden organisiert werden.**

Der geistiglebendige Mensch ist in Seinem Recht ein Staat bildendes Wesen!

Pyramide des Recht zu Recht (vorstaatlich und staatlich)

7 Elemente – Lehre

1. Grundleitsatzsatz – Intuition – Verstand – Bewußtsein – überpositives Recht
2. Grundrecht – Konstitution – genetische Anordnung - Beziehung
3. Verfassung – ideologische Institution der Ideen - Positivismus
4. verfaßtes Gebiet – Land
5. Legislative
6. Judikative
7. Exekutive



1. NF – Glaube – Schöpferbund
  2. NF – Grundrecht – Transzendenz
  3. NF – profanes Grundgesetz
- Legislative  
Judikative  
Exekutive



**Keine Rechtsanbindung des Gesetzes, weil**

**Demokratie kein Grundrecht ist,  
die Länder dem Grundgesetz  
und das Grundgesetz dem Grundrecht**

**nicht beigetreten sind.**

Aufklärung ist der Ausweg aus der Unmündigkeit.

Erkenntnis durch Aufklärung ist der edelste Weg des Verstandes.

Lernen durch Nachahmung ist der einfachste Weg.

Lernsammlung aus Erfahrung von Versuch und Irrtum ist bitteres Leid.

**Jeder negative Verwaltungsakt ist nach § 80 (3) VwGO, Art. 13 EMRK als Sofortvollzug zu begründen und ist beschwerdefähig und muß begründet und glaubhaft gemacht werden.**

**Jeder Verwaltungsakt ist unzulässig gegen Menschen, weil juristische Personen im Positivismus (Justiz) kein Glaube haben.**

**-Bund ist die deutsche Rentenversicherung BUND!**

**Hinweis:**

Der Ratzugehörige bruno-erich von Lauscheninken, Bruno BORCHERT wurde wegen Verletzung der Rechtspaltung aus der Zugehörigkeit mit einem Hausverbot entlassen und darf im Namen und im Heiligen Auftrag Unserer Organisationen lebenslang nicht mehr tätig werden.

Die Person Inge SIEFER hat lebenslang Hausverbot in Unseren Räumen, da sie Stalking, Erpressung, Nötigung und Diffamierung begangen hat.

Die bezahlte Software des Heimatbund (christian aus Mannheim) hat sich als trojanisches Pferd herausgestellt. Mit der Installation eines Trojaner-Zugang beabsichtigte christian aus Mannheim die Spionage der Daten von den Zugehörigen. Nachdem die Software nach der vorsätzlich verzögerten Auslieferung installiert wurde, hat der Programmierer christian aus Mannheim durch Trojaner-Zugang den gesamten Datenpfad auf dem Server gelöst. Die Tat hat er anderen Menschen gegenüber zugegeben. Es entstand ein erheblicher Schaden und Datenverlust.

Die Tat wurde unmittelbar beim Bundeskriminaldienststelle (BKA) angezeigt. Und weil sie von den Behörden mit organisiert wurde, wurde bis heute ohne Bearbeitungskennzeichen nicht ermittelt. Die Entscheidung zur Entbindung des steven und der daniela von Karlsruhe sowie des christian von Mannheim von Unserer Gesellschaft der Menschen ist richtig.

Wer nähere Einzelheiten wissen möchte, kann sich in Stade melden und Auskunft verlangen.

mustafa-selim von Amasya, IZMR-Stade, 22.06.2015



öffentlich-universelles Globalrechtgesellschaft  
im originär-prärogativen Naturrecht  
(analog Präambel, Art. 1 GR, 25, 140 GG)

Rechtamt  
Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE

Verwaltung  
Mühlhäuser Straße 1, [D-99986] LANGULA

Telefon: +49 (0)41 41 / 8609141  
Telefax: +49 (0)41 41 / 8609143

Telefon: +49 (0)3601 / 4087821

## Internationales Zentrum für Menschenrechte [IZMR] Netzwerk Menschenrecht

IZMR Bielfeldtweg 26 [D-21682] STADE

**Bruno Erich von Lauscheninken, Herr aus dem Haus Borchert, natürliche Person**  
**Anschrift unbekannt seit dem 01.06.2016 gemäß Fax Zentralrat Preußischer Staatsbürger**

öffentlicher Verteiler

IZMR, 19.06.2013

Für ehemalig

### **bruno-erich von Lauscheninken, Herr der angedichteten Person BORCHERT**

dem Rat des IZMR zugehörig, gilt er seit dem 01.06.2016 dem Zentralrat Preußischer Staatsbürger als **Bruno Borchert, natürliche Person §1 BGB vom 18.08.1896** angehörig. bruno-erich von Lauscheninken hat sich auf Grund Seines Aberglaubens von Uns getrennt, nachdem er über längeren Zeitraum nach dem 28.04.2015 diverse Behauptungen aufstellte und in dieser Zeit ohne Beweise durch das InterNet diverse öffentliche Diffamierungen über das IZMR vornahm, bestimmte Ratzugehörige mit Hilfe der Inge SIEFER mit fingierten Geldeingängen nötigte und die Auszahlung erpreßte.

Inge SIEFER erhielt lebenslang Hausverbot in den Räumen des IZMR und ZEB, nachdem sie innerhalb der Frist die Behauptungen nicht beweisen konnte. Sie äußerte sich nicht.

Zum Vorteil von Bruno Borchert wurden ihm innerhalb der Frist alle Möglichkeiten der Auskunft und Beweisführung gewährt, die Beschuldigungen zu belegen, denn dabei wurden mehrere Zugehörige ebenfalls beschuldigt und beleidigt. Nachdem alle Fristen verstrichen sind, besteht auch für die Person Bruno Borchert lebenslang in allen Räumen und Grundstücken des IZMR das Hausverbot, sowie für alle Verträge ein Entzug aller Vollmachten und Rechte für den ZEB und IZMR, weil er neben der Verletzung der Rechtspaltung durch Diffamierung, Nötigung und Erpressung, auch Spionage betrieben hat. Er hat das vertrauliche Gespräch in den Räumen im Büro Stade als „Aussteiger“ aufgezeichnet und dritten Personen zur Verfügung gestellt, um es im InterNet öffentlich zu verbreiten. Er hat alle Fristen in den behaupteten Vorwürfen ohne einen Beweis unwidersprochen verstreichen lassen und hat sich weder entschuldigt noch den Beweis für seine Behauptungen erbracht. Eine Klärung war daher in einer öffentlichen Anhörung von Zugehörigen gefordert nicht möglich, da Bruno Borchert jede Kommunikation (ohne Anschrift und keine telefonische Erreichbarkeit, ausgeschaltete Anschlüsse Fax und Telefon) und Aufklärung selbst verhindert und dadurch die gerichtete Entscheidung begründet ist.

*Mustafa-selim von Amasya-Mensch*

im Heiligen Recht der Garantenpflicht gerichtet, 19.06.2015

Mustafa-selim von Amasya-Mensch – ganzheitlicher Rechtsträger im Rat der Weisen  
**ein kategorisches Zeichen der Vernunft**



IZMR - Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Verwaltungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Beweisurkunden: Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014  
Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014  
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

**Hinweis:**

**In einer Notiz vom 01.06.2015 bestätigt Bruno Erich die Tat, er habe vertrauliche Telefonate mitgeschnitten und unberechtigten Personen zur Veröffentlichung übergeben.**

<https://brdnazijustiz.wordpress.com/tag/mustafa-selim-surmeli/>

Die Kölner Nazi-Justiz und der BND sind jetzt so richtig am verzweifeln, u.a. aufgrund meiner Veröffentlichung mit der Nazi-Terroraktion vom 22.02.2015 (siehe Artikel vom 25.02.2015)! Jetzt rekrutieren die ein Justizopfer, den ich mal als Menschenrechtler geholfen hatte und setzt ihn gegen mich als V-Mann ein, der den Auftrag hat – Rufmord zu begehen, damit ich dann zum Täter gemacht werde.

Am 23.02.2015 hatte man mir ohne ersichtlichen Grund Fotos gemacht und Fingerabdrücke bei der Firma Polizei genommen, damit letzten Endes per „COPY“ & „PAST“ irgendein Verbrechen mir untergeschoben werden kann!

Der Gesamtplan ruft hiermit offensichtlich jemanden hervor, mit den ich mal in der Vergangenheit etwas zu tun haben muss!!! Dieser Jemand ist Ahmet Murrat Ö. (Spitzname Özi)! Die türkische Zeitung Hürriyet hatte über ihn mal berichtet.

Hier der Artikellink: <http://www.hurriyet.de/haberler/gundem/1284540/ruhsat-icin-bes-yildir-bekliyor>

Vermutlich hat die Kölner Nazi-Justiz/der BND ihm ein großzügiges Angebot gemacht, damit Strafszenarios gegen mich inszeniert werden und natürlich Rufmord wieder einmal betrieben wird.

Der Özi schaltete auch das Internationale Zentrum für Menschenrechte (IZMR)/Deutsches Amt für Menschenrechte (DAfMR) Hr. Mustafa Selim Sürmeli ein, der jetzt auch dabei ist, gegen mich Rufmord zu betreiben!

Diese Information wurde mir über jemanden gesteckt, der es wiederum von einem Anderen erfahren hatte, der von Sürmeli's Rufmord-Kampagne gegen mich per Telefon/Skype erzählte!!! Über die Ostertage war ich in Stade beim IZMR/DAfMR/ZEB gewesen.

Ich sprach mit Hr. Sürmeli über die letzte Ladung zum Strafantritt, das eine Gesamtstrafenbildung beinhaltet – von den angeblichen Straftaten – Volksverhetzung und Straftat nach dem Waffengesetz, wobei ich nur wegen Bedrohung angeklagt war und ich niemals einen sogenannten rechtskräftigen Strafbefehl bekommen hatte, weil kein Rechtspfleger/in bereit war, es zu unterzeichnen!!!

Zum Glück, vom Nazi-Chef Henning Banke (Amtsgerichtspräsident), bot sich die Vizepräsidentin der Kölner Nazi-Justiz (Amtsgericht Köln) Heike Kremer an, ein Beschluss zu erlassen und erfand dabei ein Staatsanwalt (anonym natürlich), der angeblich so mir nichts dir nichts eine Gesamtstrafe bildete, wobei ich wieder von den Nazi-Terroristen (Wortmarke „POLIZEI“) verfolgt werde!

Wie dem auch sei, Hr. Sürmeli schaute sich meine Unterlagen mit der angeblichen Straftat nach dem Waffengesetz genau an und fertigte für mich ein Schreiben, das er problemlos mit Word geschrieben hatte.

Bei dieser Gelegenheit erkannte er anhand meiner Unterlagen, was ich ihm zeigte, dass mein Erzfeind Nazir I. ein V-Mann ist!

Er sagte sinngemäß – Aufgrund den Strafanzeigen, die ich gegen I. gemacht hatte, werden die mich kaputt machen, um ihn zu schützen!!!

Da Hr. Sürmeli einige Faxe rausgeschickt hatte, hat die Kölner Nazi-Justiz (zusammen mit den BND) ihre Strategie ändern müssen und schalteten den Özi als V-Mann ein.  
Er hatte bei Hr. Sürmeli angerufen und jede menge Verleumdungen abgelassen!

**Beim IZMR sind Zugehörige ausgestiegen.**

**Einer, der aussteigen wollte, hatte beim Telefongespräch zwischen Özi und Sürmeli gezielt seinen Voicerecorder mitlaufen lassen.**

**Bezüglich des Zustandekommen der Aufnahme gab er mir gegenüber als Begründung an, er hat sich, und ich zitiere ihn wörtlich, „genötigt gefühlt, die Aufnahme zu machen, da er den Strafbestand bereits schon raushörte“!!!**

**Als Menschenrechtler hatte er mir die verunglimpfende Aufnahme zukommen lassen, wofür ich ihm sehr dankbar bin.**

**Damit ist gegen mich die fingierte Verschwörung rechtzeitig erkannt worden, wobei ich mich nicht von einem eingesetzten V-Mann mit Unwahrheiten zu einem NSU-Täter machen lasse!!!**

**Die Aufnahme habe ich etwas geschnitten** und den Ton musste ich verbessern, da sich der Voicerecorder in der Hemdtasche befand und der Zugehörige am Anfang so beschäftigt war, dass er den Raum verlassen hatte und wieder rein kam und in eine andere Ecke ging usw.

Die ersten 6 Minuten sind halt mit viel Nebengeräusche, die sich dann etwas legen.

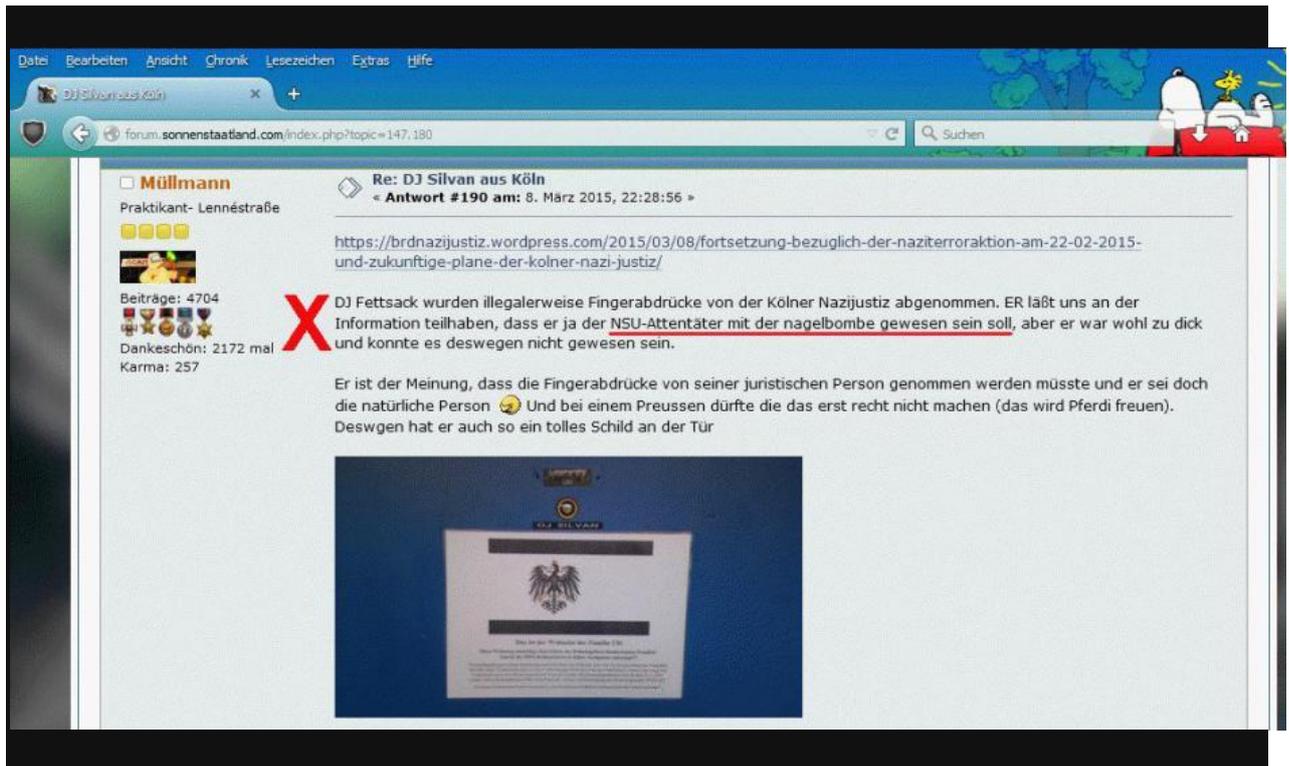


Auf den Inhalt gehe ich mal gesondert darauf ein, falls ich nicht bis dahin schon umgebracht wurde bzw. weggesperrt worden bin!!!

Und hier liste ich mal einige Vorgehensweise der Kölner Nazi-Justiz und BND auf, was mir bis jetzt so aufgefallen ist:

1. Nach den illegalen Kriminalisierungen durch Strafbefehlen der Kölner Nazi-Justiz – Rufmord beim Vermieter und Behörden durch die Wortmarke „POLIZEI“ (siehe u.a. im Artikel vom 09.10.2014 – Telefongespräch mit Stadt Köln – Fachstelle Wohnung)!
2. Rufmord auf der BND betriebene Internetseite „SONNENSTAATLAND“, worin ich als Reichdepp und NSU-Attentäter abgestempelt werde!

Hier ein Screenshot von der entsprechenden Stelle:



Nachfolgenden Link könnt ihr nachlesen, wie das Ganze organisiert ist und da spiegelt sich im Artikel genau diese Methode wieder, was vom BND mit mir getrieben wird:  
<https://mainstreammasher.wordpress.com/2015/03/15/die-internetverschworung-internet-trolle-die-das-internet-negativ-beeinflussen/>

3. Rekrutierung eines ehemaligen Justizopfer (Özi) und Einsetzung als V-Mann, der im Auftrag von der Kölner Nazi-Justiz/BND Rufmord gegen mich betreibt!

4. Benutzung des IZMR/DAfMR über den Sürmeli, der nun auch Rufmord gegen mich betreibt!

Das Ziel des teuflischen Plans von der Kölner Nazi-Justiz und BND ist jetzt mich zum NSU-Mörder zu machen, da der ursprüngliche Plan mich zu ermorden gescheitert ist!!!

Zum Schluss stellt sich die Frage, in wie weit der Sürmeli selbst im BRD-System integriert ist und womöglich auch für den BND und/oder Verfassungsschutz arbeitet?!

Diese Frage sollte sich Jeder durch Recherchearbeiten beantworten!

Ich selbst enthalte mich mit einer Beurteilung.

Allerdings kann ich ein Video empfehlen, wobei jemand auf Sürmeli zu sprechen kam.